



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

UN 3475 in Tabelle C

Eingereicht durch die Regierung von Deutschland^{1 2}

Einleitung

1. In der 18. Sitzung des Sicherheitsausschusses vom 24. bis 26. Januar 2011 wurde durch die niederländische Delegation auf das Problem aufmerksam gemacht, dass für UN 3475 ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % Ethanol zwar in Tabelle A in Spalte 8 „T“ eingetragen ist, ein entsprechender Eintrag für die Beförderung in Tankschiffen in Tabelle C aber fehlt (siehe CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/18/INF.05). Der Sicherheitsausschuss bat darum, zur 19. Sitzung einen offiziellen Antrag zur Ergänzung der Tabelle C einzureichen (siehe Bericht der 18. Sitzung des Sicherheitsausschusses ECE/TRANS/WP.15/AC.2/38 Par. 18).
2. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den unten aufgeführten Änderungsvorschlag zu prüfen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/37 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses 2010-2014 (ECE/TRANS/2010/8, 02.7 (b)).

Änderungsvorschlag

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.3, Tabelle C

Folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % und nicht mehr als 90 % Ethanol	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,69 - 0,78 ¹⁰⁾	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 90 % Ethanol	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,78 - 0,79 ¹⁰⁾	3	ja	T2	II B	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	
